

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 232, 233

Leitsätze:

Der Rechtsanwalt, der sich in Urlaub begibt, handelt schuldhaft, wenn er nicht für eine ordnungsmäßige Vertretung sorgt. Unterbleibt infolge einer solchen Unterlassung die zutreffende Berechnung und Notierung einer Frist, so liegt im Fall der Fristversäumnis ein Wiedereinsetzungsgrund nicht vor.

Aktenzeichen: 1 AZB 20/62

Beschluß des BAG vom 2. November 1962

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZB. 20/62
3 Sa 725/62 Bayern

134

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 2. November 1962 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 13. September 1962 - 3 Sa 725/62 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gegen das der Klage im wesentlichen stattgebende Teilurteil des Arbeitsgerichts hat die Beklagte durch ihren Prozeßbevollmächtigten rechtzeitig Berufung einlegen lassen. Sie hat jedoch die Berufungsbegründung verspätet eingereicht. Das ist nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts im angefochtenen Beschluß auf folgende Umstände zurückzuführen:

"Nach Zustellung des Teilurteils des Arbeitsgerichts München an

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



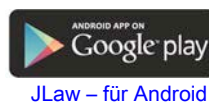
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten und Berufungsklägerin am 7.8.1962 hat die äußerst zuverlässige, bereits acht Jahre in der Kanzlei tätige Frau B , die den maßgeblichen Terminkalender führt und sich im Fristenwesen bestens auskennt, im Terminkalender den Ablauf der Berufsfrist auf 21.8.1962 vortnotiert. Dann hat sie den Akt sofort der Referendarin F , die in diesem Zeitpunkt etwa vier Monate (seit Ende April 1962) in der Kanzlei tätig war, gesondert mit einem roten Zettel vorgelegt, auf dem die Frist - 21.8.1962 - zur Einlegung der Berufung notiert war. Als der Auftrag zur Einlegung der Berufung in der Kanzlei einging, befand sich Rechtsanwalt Dr. O in Urlaub. Die Vertretung oblag in erster Linie dem in Kanzleigemeinschaft befindlichen Rechtsanwalt H , der auch mit Schriftsatz vom 14.8.1962 die von der Referendarin F gefertigte Berufungsschrift unterzeichnet hat. Die Referendarin F , die die Sache bearbeitete, hat versehentlich statt einer Frist von zwei Wochen zur Begründung der Berufung eine solche von einem Monat in den Terminkalender vorgetragen. Eine besondere Anweisung an Frau B , die Frist auch in ihrem Kalender einzutragen bzw. eine Kontrolle hielt die Referendarin nicht mehr für erforderlich. Rechtsanwalt Dr. O , der erst am 3.9.1962 in die Kanzlei zurückgekehrt ist, ließ sich den Akt sofort am nächsten Tag vorlegen und bemerkte dabei die Versäumnis der Frist. Durch die falsche Notiz der Referendarin ist dieser als der Bearbeiterin des Falles die Sache nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist zur Berufungsbegründung vorgelegt und die Berufungsbegründung nicht termingerecht angefertigt worden."

Das Landesarbeitsgericht hat das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls bei der vorstehend geschilderten Sachlage abgelehnt, das Wiedereinsetzungsgesuch der Beklagten zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die zugelassene sofortige Beschwerde der Beklagten, die jedoch keinen Erfolg haben konnte.



Daß es zur Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gekommen ist, ist auf drei Umstände zurückzuführen, die ein Verschulden der Referendarin F. darstellen. Diese hat eine Berufungsbegründungsfrist von einem Monat notiert, obwohl sich aus dem Gesetz klar ergibt, daß im Arbeitsgerichtsverfahren die Begründungsfrist zwei Wochen beträgt. Sie hat weiter übersehen, daß in der Rechtsmittelbelehrung des Arbeitsgerichts ausdrücklich der Satz enthalten ist: "Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb weiterer zwei Wochen nach Eingang der Berufung bei Gericht in gleicher Form schriftlich zu begründen." Endlich hat sie entgegen der im Büro des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten bestehenden Übung es unterlassen, eine Gegenkontrolle durch die Eintragung der Frist auch im zweiten Fristenkalender herbeizuführen. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß, wäre eine solche Weisung erteilt worden, dadurch der der Referendarin F. unterlaufene Fehler aufgedeckt und die Versäumung der Begründungsfrist vermieden worden wäre.

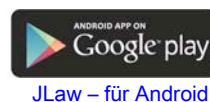
Wenn die Referendarin F. als Vertreterin der Beklagten anzusehen wäre, müßte sich die Beklagte deren Verschulden ohne weiteres anrechnen lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO). Allerdings lassen die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht klar erkennen, ob die Referendarin F. als Vertreterin der Beklagten anzusehen ist. Dafür könnte sprechen, daß sie nach dem Vortrag der Beklagten schon wiederholt für deren Geschäftsführer, und zwar offenbar sehr selbständig, Prozesse geführt hat. Auch scheint den Referendaren im Büro des Prozessbevollmächtigten der Beklagten in anderen Fällen eine große Selbständigkeit eingeräumt zu werden. Sollte das dazu geführt haben, daß diese, und zwar nur unter der Oberaufsicht des Prozeßbevollmächtigten, selbständig Mandate übernehmen und selbständig Prozesse führen, so würde der Annahme, daß die Referendare Vertreter der Prozeßparteien im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO sind, nicht der Umstand entgegenstehen, daß sie bei dem betreffenden Gericht nicht zugelassen sind. Eine solche Zulassung ist für die Vertreterstellung im Prozeß nicht unbedingt Voraussetzung (vgl. dazu im einzelnen BAG AP Nr. 5 zu § 232 ZPO Änwaltsassessor; BGH LM Nr. 6, 15 zu § 232 ZPO; BGH LM Nr. 8 zu § 232 ZPO Cc; BGH LM Nr. 2



zu § 233 ZPO; BGH LM Nr. 22 /Anwaltsassessor/ und 41 /Referendar/ zu § 232 ZPO).

Andererseits lassen die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aber auch die Annahme zu, daß die Referendarin F. nicht Vertreterin der Beklagten im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO war. Dann war nach der eigenen Darstellung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten sein Vertreter während seiner Urlaubsabwesenheit in erster Linie sein Sozius. Dann war es dessen Pflicht, für die Einhaltung der Begründungsfrist zu sorgen. Ihm oblagen dabei alle Pflichten, die hinsichtlich der Fristenkontrolle einem Prozeßbevollmächtigten zukommen. Er mußte dann diese Fristenkontrolle so vornehmen, wie sie vom Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vorgenommen worden wäre, wenn dieser nicht in Urlaub gewesen wäre. Verstieß der Sozius des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten gegen diese Pflichten, so lag ein Verschulden vor, daß sich die Beklagte gemäß § 232 Abs. 2 ZPO ebenso entgegenhalten lassen muß wie das Verschulden ihres eigentlichen Prozeßbevollmächtigten, da dieser während seines Urlaubs von seinem Sozius, in zweiter Linie von dem Referendar K. vertreten wurde.

Ein die Annahme eines unabwendbaren Zufalls ausschließendes Verschulden an der Versäumung der Begründungsfrist liegt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, auf Seiten des Sozius des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vor. Dieser hat nicht nur, wie aus den von der Beklagten eingereichten eidesstattlichen Versicherungen zu schließen ist, die Kontrolle der Fristenkalender unterlassen, die der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten nach seinen Angaben häufig vorgenommen hat. Der Sozius hat vielmehr auch, wie sich ebenfalls aus den eidesstattlichen Versicherungen ergibt, es unterlassen, die Verfügungen zu prüfen, die die Referendare selbständig zu treffen nach der Organisation des Büros des Prozeßbevollmächtigten in der Lage waren. Jedenfalls ist nichts in der Richtung glaubhaft gemacht worden, daß der Sozius im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtsstreit irgendeine Maßnahme überprüft hätte, die von der Referendarin F. getroffen worden war, oder daß er, als er die

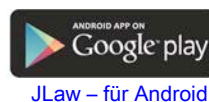


Berufungsschrift unterschrieb, irgendwie Vorsorge getroffen hätte, daß die Einhaltung der Begründungsfrist gewährleistet wurde.

Darin liegt umsomehr ein Verschulden, als es sich hier nicht um eine sich nach der ZPO richtende Frist handelte, sondern um die kürzere Frist des Arbeitsgerichtsgesetzes. Gerade deshalb hätte alle Veranlassung bestanden, die Maßnahmen der Referendarin F. zu kontrollieren und alles zu tun, was dazu beitragen konnte, die Fristversäumung auszuschließen. Daß in dieser Hinsicht von dem Sozius des Prozeßbevollmächtigten irgend etwas veranlaßt worden wäre, ist nicht glaubhaft gemacht.

Es kommt aber noch hinzu, daß die Art und Weise, wie den Referendaren im Büro des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten die Erledigung der dort anfallenden Geschäfte überlassen wurde, ein Organisationsverschulden darstellt. Wenn die Referendare nicht Vertreter der Parteien waren, so stehen sie den Büroangestellten gleich. Dann ist es aber schuldhaft, wenn der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten ihnen die selbständige Berechnung von Fristen überließ und wenn sie dazu ermächtigt waren, die Eintragung von Fristen zu verfügen. Solche der Bearbeitung eines Neueingangs gleichstehenden Maßnahmen dürfen grundsätzlich einem Referendar nicht zur selbständigen Erledigung übertragen werden, insbesondere wenn dieser erst vier Monate im Büro des betreffenden Rechtsanwalts beschäftigt ist (vgl. hierzu Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., § 233 Anm. 4a; BAG AP Nr. 10 zu § 233 ZPO; BGH LM Nr. 5 zu § 232 Ca ZPO; BGH LM Nr. 17 zu § 233 Fc ZPO; BGH LM Nr. 58 zu § 233 ZPO).

Für den Fall, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten und damit die Beklagte selbst das Verschulden der Referendarin nicht nach § 232 Abs. 2 ZPO zu vertreten brauchen, muß sie das Verschulden des Sozius des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, hilfsweise des Referendares K., vertreten. Es kann also auch in diesem Fall von einem unabwendbaren Ereignis keine Rede sein. Sollte aber auch der Sozius des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, hilfsweise der Referendar K., als Vertreter nicht



- 6 -

infrage kommen, so hätte es der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten unterlassen, für die Zeit seiner Urlaubsabwesenheit überhaupt dafür zu sorgen, daß die notwendige Vertretung gewährleistet war; dann läge sein Verschulden in dieser fehlerhaften Organisation (vgl. BGH LM Nr. 72 zu § 233 ZPO). Auch für dieses Verschulden müßte die Beklagte eintreten, so daß auch in diesem Fall ein Wiedereinsetzungsgrund nicht vorliegt.

gez. Nipperdey Dr. Schröder Wichmann

